



HESSISCHER LANDTAG

27. 04. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Merz (SPD) vom 22.02.2011

betreffend betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen in Hessen

und

Antwort

des Sozialministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Welche betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es in Hessen und über wie viele Plätze für welche Altersgruppen verfügen diese jeweils?

Nach Angaben der amtlichen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe zum Stichtag 01.03.2010 gibt es in Hessen insgesamt 2.279 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, davon sind 50 Einrichtungen in Trägerschaft von Wirtschaftsunternehmen. Von diesen 50 Wirtschaftsunternehmen sind 47 privatgewerbliche Träger und drei Träger sind Unternehmens- oder Betriebsteile.

Somit gibt es drei Unternehmen oder Betriebe in Hessen, die selbst Träger einer Kindertageseinrichtung für die Betreuung der Kinder ihrer Beschäftigten sind.

Darüber hinaus unterstützen Unternehmen und Betriebe die Betreuung der Kinder ihrer Beschäftigten beispielsweise durch Beauftragung eines Trägers oder andere Formen der Kooperation mit freien oder öffentlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen. Eine häufige Form der Kooperation ist das Belegen von Plätzen in Einrichtungen öffentlicher oder freier Träger für die Kinder ihrer Beschäftigten. Diese Formen der betrieblichen Kinderbetreuung werden jedoch statistisch nicht erfasst.

Über die Anzahl der Plätze, die die insgesamt 50 Wirtschaftsunternehmen als Träger von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stellen, liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Ebenso liegen der Landesregierung keine Daten zu den von Unternehmen und Betrieben belegten Plätzen in Einrichtungen öffentlicher oder freier Träger vor.

Frage 2. Wie hoch ist der jeweilige prozentuale Anteil von Plätzen in betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen in Hessen an der Gesamtzahl an Plätzen, bezogen auf die Altersgruppe der unter 3-Jährigen, der 3- bis 6-Jährigen, der über 6-Jährigen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3. Welche Fördermittel erhalten betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen aus den Einzelplänen 07, 08 und 17?

Im Einzelplan 07 sind die Fördermittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung veranschlagt. Darin sind u.a. auch die Mittel für die Förderung von betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen in der gewerblichen Wirtschaft und in Hochschulen enthalten.

Im Rahmen der Landesförderung für Kindertageseinrichtungen aus den Einzelplänen 08 und 17 werden betriebliche Kindertageseinrichtungen in

gleicher Höhe wie alle anderen Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gefördert. Da eine Unterscheidung nicht vorgenommen wird, ist die Ermittlung der Höhe der Fördermittel, die an betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen fließen, nicht möglich.

Frage 4. Welche betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen haben in welcher Höhe Zuschüsse aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung erhalten?

Bisher haben die vier folgenden betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen Zuschüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung erhalten:

Nr.	Projektträger	EU-Förderung in €
1	Daimler AG; Mercedes-Benz Werk Kassel	500.000,00
2	Philipps-Universität Marburg	150.000,00
3	Technische Universität Darmstadt	300.000,00
4	Fachhochschule Gießen-Friedberg	180.000,00

Frage 5. Handelt es sich bei den Zuschüssen nach Frage 4 ausschließlich um EU-Gelder oder wurde aus Landesmitteln zusätzlich gefördert?
Wenn ja, in welcher Höhe?

Es handelt sich ausschließlich um die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung bereitgestellten EU-Gelder.

Frage 6. Welche Zuschüsse aus ESF-Programmen wurden an welche betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen ausgezahlt?

In der aktuellen Förderperiode 2007 bis 2013 wurden von der Hessischen Landesregierung bislang keine Zuschüsse aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) an betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen geleistet.

Zur Förderung von neu geschaffenen, betrieblich unterstützten Betreuungsplätzen für unter Dreijährige im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgelegten ESF-Programms "Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung" (Laufzeit: Februar 2008 bis 31. Dezember 2012) liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Frage 7. Handelt es sich bei den Zuschüssen nach Frage 6 ausschließlich um EU-Gelder oder wurden diese durch Landesmittel ergänzt?
Wenn ja, in welcher Höhe?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Frage 8. Welche Bedarfe an betrieblicher Kinderbetreuung hat die von der Landesregierung in Auftrag gegebene Untersuchung der Fachhochschule Frankfurt am Main im Jahr 2008 ergeben?

Die Untersuchung der Fachhochschule Frankfurt am Main aus dem Jahr 2008 benennt den Bedarf berufstätiger Eltern an Betreuungsangeboten ohne zeitliche Lücken. Zur Schließung der zeitlichen Lücken dienen beispielsweise erweiterte Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen, die Möglichkeit der Kinderbetreuung an Wochenenden oder Feiertagen, flexible und kurzfristig buchbare Stundenkontingente für Randzeiten und Notfälle sowie Betreuungsangebote in den Ferien.

Unternehmen und Betriebe haben ein Interesse daran, Fachkräfte zu halten. Angebote zur Kinderbetreuung, aber auch beispielsweise die Entwicklung von familienfreundlichen Arbeitszeitmodellen sind laut der Untersuchung daher vonseiten der Unternehmen und Betriebe unabdingbar.

Aus der Studie ergeben sich keine konkreten Bedarfszahlen zu betrieblichen oder betrieblich unterstützten Kinderbetreuungsangeboten der hessischen Wirtschaft oder der Eltern.

Frage 9. Welche Hilfestellung erhalten Unternehmen, die betriebliche Kinderbetreuung in Angriff nehmen wollen, von der Landesregierung und welche Konzeption liegt zugrunde?

Nach § 16 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die

Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung beraten und Maßnahmen der Fachberatung und der Fortbildung für die pädagogischen Kräfte der Einrichtungen anbieten.

Die Beratung der Träger von Kindertageseinrichtungen obliegt somit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Damit ist auch gewährleistet, dass die örtlichen Gegebenheiten, z.B. im Hinblick auf mögliche Kooperationen mit bestehenden Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Eingang in die Beratung und Planung finden können.

Wiesbaden, 5. April 2011

Stefan Grüttner